



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2005	Heilbad Heiligenstadt, den 01.03.2005	Nr. 07
---------------	---------------------------------------	--------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld	
06. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 09.03.2005	... 46
Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) – Gemarkung Volkerode, Sickerode, Bischhagen, Geismar, Ershausen, Rüstungen, Großtöpfer, Heuthen, Döringsdorf	... 46
Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)	... 50
Festsetzung von Brenntagen im Landkreis Eichsfeld – vom 14.03. – 26.03.2005	... 51
B Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
keine	

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

06. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 09.03.2005

Die 06. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Mittwoch, den 09. März 2005 um 14:00 Uhr,

im „Grünen Saal“ des Landratsamtes Eichsfeld, Heilbad Heiligenstadt, Friedensplatz 8 statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Festlegung der Tagesordnung
03. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 05. Sitzung des Kreisausschusses am 08. Dezember 2004
04. Festlegung des Fraktionsgeldes für das Haushaltsjahr 2005
05. Genehmigung zur Aufnahme von Kommunalkrediten aus der Kreditermächtigung 2005
06. Außer- und überplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt für 4 Schulen des Landkreises
07. Prolongation von Kommunalدارlehen
Darlehen Nr. 6500400435 in Höhe von 3.800.000,00 EUR und
Darlehen Nr. 6500400494 in Höhe von 2.570.000,00 EUR
08. Eilentscheidung des Landrates nach § 108 ThürKO
Vergabe von Bauleistungen – Komplettabbruch der ehemaligen
Regelschule Günterode
09. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, 28.02.2005

gez. Dr. Henning
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) – Gemarkung Volkerode, Sickerode, Bischhagen, Geismar, Ershausen, Rüstungen, Großtöpfer, Heuthen, Döringsdorf

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Der Zweckverband "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

1.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Volkerode Volkerode	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 50 Blatt: 499
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Standort Quelle nebst Einfriedung		
2.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Volkerode Volkerode	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 118/2 Blatt: 326
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Falleitung von der Quelle zum Hochbehälter DN 100 St. sowie Standort Hochbehälter nebst Einzäunung. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m		

3.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Sickerode Sickerode	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 203 Blatt: 10
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Trinkwasserleitung DN 80 PE vom Hochbehälter zum Ortsnetz Sickerode mit Steuerkabel. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m.		
4.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Sickerode Sickerode	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 205 Blatt: 50
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Trinkwasserleitung DN 80 PE vom Hochbehälter zum Ortsnetz Sickerode mit Steuerkabel. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m.		
5.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Sickerode Sickerode	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 206 Blatt: 50
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Trinkwasserleitung DN 80 PE vom Hochbehälter zum Ortsnetz Sickerode mit Steuerkabel. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m.		
6.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Sickerode Sickerode	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 207/1 Blatt: 10
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Steuerkabel zum Hochbehälter Sickerode. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3,00 m.		
7.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Sickerode Sickerode	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 350/232 Blatt: 67
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Steuerkabel zum Hochbehälter Sickerode. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3,00 m.		
8.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Sickerode Sickerode	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 351/232 Blatt: 68
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Steuerkabel zum Hochbehälter Sickerode. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3,00 m.		
9.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Sickerode Sickerode	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 121/3 Blatt: 66
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Trinkwasserleitung in der Ortslage Sickerode DN 80 PE. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m.		
10.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Sickerode Sickerode	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 121/4 Blatt: 66
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Trinkwasserleitung in der Ortslage Sickerode DN 80 PE. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m.		
11.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Sickerode Sickerode	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 121/5 Blatt: 66
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Trinkwasserleitung in der Ortslage Sickerode DN 80 PE. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m.		
12.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Bischhagen Bischhagen	Flur: 3 Band: 1	Flurstück: 104/2 Blatt: 123
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Trinkwasserleitung DN 100 Stahl. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m.		
13.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Bischhagen Bischhagen	Flur: 3 Band: 1	Flurstück: 103/2 Blatt: 123
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Trinkwasserleitung DN 100 Stahl. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m.		
14.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Ershausen Ershausen	Flur: 4 Band: 1	Flurstück: 165/1 Blatt: 403
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Mischwasserkanal Ershausen DN 800 B. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m.		

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

15.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Rüstungen Rüstungen	Flur: 2 Band: 1	Flurstück: 406/1 Blatt: 34
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Trinkwasserleitung (TWL) DN 110 PE und Steuerkabel (SK). Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m für TWL und 3,00 m für SK.		
16.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Schwobfeld Schwobfeld	Flur: 2 Band: 1	Flurstück: 197/1 Blatt: 156
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Trinkwasserleitung DN 110 PE und Steuerkabel. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m für TWL und 3,00 m für SK.		
17.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Großtöpfer Großtöpfer	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 279/121 Blatt: 246
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Mischwasserkanal in der Ortslage Großtöpfer DN 200 B. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m .		
18.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Heuthen Heuthen	Flur: 4 Band: 1	Flurstück: 91/2 Blatt: 987
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Trinkwasserleitung in der Ortslage Heuthen DN 80 GG. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m.		
19.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Döringsdorf Döringsdorf	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 122 Blatt: 248
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Mischwasserkanal in der Ortslage Döringsdorf DN 400 B sowie ein Kontrollschacht. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 5,00 m.		
20.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Döringsdorf Döringsdorf	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 123 Blatt: 84
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Mischwasserkanal in der Ortslage Döringsdorf DN 400 B. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3,00 m.		
21.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Döringsdorf Döringsdorf	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 287 Blatt: 194
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Mischwasserkanal in der Ortslage Döringsdorf DN 300 B sowie ein Kontrollschacht. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m.		
22.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Döringsdorf Döringsdorf	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 268 Blatt: 204
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Mischwasserkanal in der Ortslage Döringsdorf DN 400 B. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3,00 m.		
23.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Geismar Geismar	Flur: 4 Band: 1	Flurstück: 143/36 Blatt: 962
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Trinkwasserleitung in der Ortslage Geismar DN 80 St. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m.		
24.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Geismar Geismar	Flur: 4 Band: 1	Flurstück: 143/35 Blatt: 962
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Trinkwasserleitung in der Ortslage Geismar DN 80 St. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m.		
25.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Geismar Geismar	Flur: 4 Band: 1	Flurstück: 143/34 Blatt: 962
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Trinkwasserleitung in der Ortslage Geismar DN 80 St. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m.		
26.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Geismar Geismar	Flur: 4 Band: 1	Flurstück: 143/33 Blatt: 209
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Trinkwasserleitung in der Ortslage Geismar DN 80 St. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3,00 m.		

27.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Geismar Geismar	Flur: 4 Band: 1	Flurstück: Blatt:	143/32 209
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Trinkwasserleitung in der Ortslage Geismar DN 80 St. sowie ein Wasserabsperrschieber. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3,00 m.			
28.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Geismar Geismar	Flur: 4 Band: 1	Flurstück: Blatt:	143/31 888
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Trinkwasserleitung in der Ortslage Geismar DN 80 St. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3,00 m.			
29.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Geismar Geismar	Flur: 4 Band: 1	Flurstück: Blatt:	143/16 888
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Trinkwasserleitung in der Ortslage Geismar DN 80 St. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3,00 m.			
30.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Geismar Geismar	Flur: 4 Band: 1	Flurstück: Blatt:	143/17 25
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Trinkwasserleitung in der Ortslage Geismar DN 80 St. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3,00 m.			
31.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Geismar Geismar	Flur: 4 Band: 1	Flurstück: Blatt:	143/15 308
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Trinkwasserleitung in der Ortslage Geismar DN 80 St. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3,00 m.			
32.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Geismar Geismar	Flur: 4 Band: 1	Flurstück: Blatt:	143/14 88
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Trinkwasserleitung in der Ortslage Geismar DN 75 PE u. 80 St. sowie ein Wasserabsperrschieber. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3,00 m.			
33.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Geismar Geismar	Flur: 4 Band: 1	Flurstück: Blatt:	143/13 349
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Trinkwasserleitung in der Ortslage Geismar DN 75 PE. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3,00 m.			
34.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Geismar Geismar	Flur: 4 Band: 1	Flurstück: Blatt:	143/12 562
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Trinkwasserleitung in der Ortslage Geismar DN 75 PE. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m.			
35.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Geismar Geismar	Flur: 4 Band: 1	Flurstück: Blatt:	144/2 586
	<u>Anlagenbeschreibung:</u>	Trinkwasserleitung in der Ortslage Geismar DN 75 PE und DN 150 GG. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 2,00 m u. 4,00 m.			

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim **Landkreis Eichsfeld - Landratsamt - Umweltamt / Untere Wasserbehörde**, Leinegasse 11, Zimmer 2.26, **37308 Heilbad Heiligenstadt** zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstig dinglich Nutzungsberechtigte (z.B. solche, die selbständiges Gebäudeeigentum erworben haben) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen den Antrag des Versorgungsunternehmens bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 8 und 9 Satz 1 Nr. 1 GBBerG in Verbindung mit § 1 Satz 1, §§ 2 und 4 SachenR-DV ist bereits von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Sachenrechts-Durchführungsverordnung am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen oder dessen Rechtsvorgänger betriebenen Anlagen der

öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, insbesondere Leitungen und Pumpstationen, einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und den Grundstückseigentümern bzw. dinglich Nutzungsberechtigten geklärt werden.

Die Bescheinigung ist jedoch nicht rechtsbegründend, denn die einzutragende Dienstbarkeit ist schon auf Grund des Gesetzes entstanden. Die Berichtigung des Grundbuchs (auf der Grundlage der behördlichen Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung) hat insoweit nur noch deklaratorischen Charakter.

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer hat in diesem Verfahren nicht die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Benutzung seines Grundstücks durch das Versorgungsunternehmen in Frage zu stellen; dies bleibt einem vom betroffenen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Gebäudeeigentümer durchzuführenden Grundbuchberichtigungsverfahren vorbehalten. Ebenso sind Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen nach § 9 Abs. 3 GBBerG in Verbindung mit § 1 Satz 1 SachenR-DV nicht im bescheinigungsverfahren zu klären. Auch hier muss der betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer das Versorgungsunternehmen auf zivilrechtlichem Wege in Anspruch nehmen.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Das bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als vom Versorgungsunternehmen dargestellt, betroffen ist.

Es wird daher gebeten, nur in begründeten Fällen Widerspruch zu erheben.

Heilbad Heiligenstadt, den 01.03.2005

Der Landrat

Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“

Der Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1 u. 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Volkerode	1	50; 118/2
Sickerode	1	203; 205; 206; 207/1; 350/232; 121/3; 121/4; 121/5
Bischhagen	3	104/2; 103/2
Geismar	4	143/36; 143/35; 143/34; 143/33; 143/32; 143/31; 143/16; 143/17; 143/15; 143/14; 143/13; 143/12; 144/2
Ershausen	4	165/1
Rüstungen	2	406/1; 197/1
Großtöpfer	1	279/121
Heuthen	4	91/2
Döringsdorf	1	122; 123; 267; 268;

Die Anträge (Anlagenbeschreibung) werden im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld am 01.03.2005 veröffentlicht. Dieses Amtsblatt kann in den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen und im Internet unter der Adresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt) eingesehen werden.

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim **Landkreis Eichsfeld - Landratsamt - Umweltamt / Untere Wasserbehörde**, Leinegasse 11, Zimmer 2.26, **37308 Heilbad Heiligenstadt** zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstig dinglich Nutzungsberechtigte (z.B. solche, die selbständiges Gebäudeeigentum erworben haben) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen den Antrag des Versorgungsunternehmens bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Es ist bereits von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung entstanden. Die auf der Grundlage der behördlichen Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung vorzunehmende Berichtigung des Grundbuchs hat insoweit nur noch deklaratorischen Charakter.

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer hat in diesem Verfahren nicht die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Benutzung seines Grundstücks durch das Versorgungsunternehmen in Frage zu stellen; dies bleibt einem Grundbuchberichtigungsverfahren vorbehalten. Ebenso sind Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen nicht im Bescheinigungsverfahren zu klären. Auch hier muss ggf. der zivilrechtliche Weg beschritten werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, z.B. weil das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als vom Versorgungsunternehmen dargestellt, betroffen ist.

Es wird daher gebeten, nur in begründeten Fällen Widerspruch zu erheben.

Heilbad Heiligenstadt, den 01.03.2005

Der Landrat

Festsetzung von Brenntagen im Landkreis Eichsfeld – vom 14.03. – 26.03.2005

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4, 4, 5 und 7 Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen vom 02.03.1993 (GVBl. 11, S. 232), zuletzt geändert am 09.03.1999 (GVBl. 7, S. 240) legt der Landkreis Eichsfeld für sein Territorium fest, dass in der Zeit vom

14.03. – 26.03.2005

trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt

verbrannt werden darf.

Nachstehende Bedingungen sind dabei zu beachten.

- Es darf nur trockener und unbelasteter Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden.
- Es bleibt auch während der hier festgelegten Zeiten nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Naturschutzgesetz (Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege- ThürNatG i.d.F.d.B. vom 29.04.1999 (GVBl. 10 S. 298), zuletzt geändert am 15.07.2003 (GVBl. 11 S. 393)) verboten, die Pflanzendecke von Feld- und Weg- und Wiesenrainen u.ä. abzubrennen.
- Trockener Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, darf verbrannt werden, wenn dadurch keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Windrichtung und Windgeschwindigkeit sind zu beachten, bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- Folgende Mindestabstände müssen eingehalten werden:
 - . 1.500 m zu Flugplätzen
 - . 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - . 100 m zu Waldflächen unter Beachtung der Waldbrandwarnstufen,
 - . 50 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,

- . 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen
- . 5 m zur Grundstücksgrenze
- Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben. Sie sind zu beaufsichtigen, bis Flammen und Glut erloschen sind, nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.
Eine Nachkontrolle ist erforderlich.
- Die Benutzung von anderen Stoffen zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers als den o. g. ist verboten. Insbesondere dürfen keine häuslichen Abfälle, Reifen Mineralölprodukte, oder behandelte Hölzer verbrannt werden. Auch dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten in Flamme und Glut gegossen werden.
- Das Verbrennen von Baum und Strauchschnitt ist spätestens zwei Werktage vorher bei der örtlich zuständigen Verwaltungsgemeinschaft /Ordnungsamt oder der Stadt telefonisch anzuzeigen. Angaben über den Ort und die Zeit des Abbrennens sind erforderlich.

Zu widerhandlungen gegen o. g. Vorschriften können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 02.02.2005

gez. Dr. W. Henning
Landrat